

In allen Fällen, in welchen ihnen dies erforderlich erscheint, haben sie den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Leichenuntersuchung der Ort, wo die Leiche gefunden worden, in Augenschein genommen, die Lage, in welcher sie angetroffen, ermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche an der Leiche vorgefunden worden sind, zu besichtigen. Auch sind die Aerzte wie berechtigt, so verpflichtet, sich auch über andere, für die Leichenuntersuchung und das abzugebende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände von dem Richter Aufschluß zu erbitten.

§ 7. Ueber jede Leichenuntersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Wesentliche der Befunde in möglichst gemeinverständlichen Ausdrücken und in gehöriger Aufeinanderfolge wiederzugeben ist. Soweit als möglich sollen Messungen an die Stelle von Schätzungen treten, Urtheile für das nach Schluß der Leichenschau bez. Leichenöffnung abzugebende Gutachten aufgespart werden.

§ 8. Gestattet die Leichenuntersuchung einen sicheren Schluß auf die Todesursachen, so ist sogleich nach deren Beendigung das endgültige Gutachten abzugeben.

Erfordert die Feststellung der Todesursachen weitere Untersuchungen, so ist das endgültige Gutachten bis zu deren Erledigung vorzubehalten und nur eine vorläufige Meinungsäußerung zu Protokoll zu geben.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Beurtheilung der Befunde, so ist dies im Protokoll ersichtlich zu machen.

Fragen des Richters sind als solche zu bezeichnen.

§ 9. Der Fundbericht und das Gutachten sind nach vorheriger Verlesung oder Durchsicht von den betheiligten Aerzten zu unterzeichnen.

§ 10. Ergiebt sich zwischen den Aerzten eine Verschiedenheit der Ansichten über die Ausführung der Leichenöffnung, so soll zwar die Ansicht des die Leichenöffnung leitenden Arztes maßgebend sein; dem zweiten Arzt soll aber stets gestattet sein, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

II. Die Leichenschau.

§ 11. Die Beschreibung der äußeren Körperbeschaffenheit hat mit der Feststellung des Geschlechts, der Länge und der Masse des Körpers zu beginnen.